

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de/coronavirus, als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Überprüfen Sie unsere Hinweise auch immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb	2
Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie	2
Überbrückungshilfe III	2
Allgemeine Vereinstätigkeiten	2
Mitgliedsbeiträge und Kündigung.....	2
Digitale Sportangebote.....	3
Vereins-/Mitgliederversammlungen	5
Vereinsgaststätte	7
Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte	8
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	10
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV	11
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus	12
Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV.....	13
BLSV-Sportcamps.....	13
Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT	14
Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen	15
Deutsches Sportabzeichen	15
Sportfachverbände / Leistungssport.....	15
Sonstige Fragen	15

Aktuelle Regelungen für den Sportbetrieb

NEU! Wo finde ich die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist unter folgendem Link zu finden. Die Verordnung gilt bis einschl. **24.11.2021**:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Alle Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/>

An wen kann ich mich bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden?

Bei Fragen zum Wettkampfbetrieb wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Finanzielle Fragen in Folge der Corona-Pandemie

Überbrückungshilfe III

NEU! Wo kann ich die Überbrückungshilfe III beantragen?

Die Antragsfrist für die „Überbrückungshilfe III“ ist zum. 31. Oktober 2021 ausgelaufen.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Mitgliedsbeiträge und Kündigung

Können Mitgliedsbeiträge als Spenden deklariert und damit steuerlich absetzbar gemacht werden?

Nein, das ist nicht möglich, da hierfür eine Gesetzesänderung notwendig wäre. In §10b Abs. S. 8. EstG ist folgendes geregelt:

*„Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften,
1. die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),
4. die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder...“*

Somit können Mitgliedsbeiträge nicht als Spenden deklariert werden und würde folglich die Gemeinnützigkeit gefährden.

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte

dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Im Regelfall sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten so selbstverständlich sein, dass die Existenz des Vereins nicht in Gefahr gerät. Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann und im Normalfall dazu keine rechtliche Grundlage in der Vereinssatzung gegeben ist. Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot, wie einem Fitnessstudio oder einer Kletterhalle, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist. Nach Rücksprache mit dem Innenministerium können hiervon auch keine Ausnahmen genehmigt werden.

Könnte ein Verzicht auf die kompletten Mitgliedsbeiträge Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins haben?

Zunächst stellt sich die Frage, wer genau beschlossen hat, dass keine Mitgliedsbeiträge für 2021 erhoben werden sollen. Ein Beschluss darüber kann nur wirksam sein, wenn dieser vom zuständigen Organ beschlossen wurden. Aufschluss über die Zuständigkeit und die Vorgaben eines solchen Beschlusses gibt die Satzung. In der Satzung ist geregelt, wer für die Entscheidung der Beitragshöhe zuständig ist.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung zuständig ist und der Vorstand diese Entscheidung getroffen hat, wäre die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, da ein Verzicht, ohne gültigen Beschluss des zuständigen Organs, mit dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht im Einklang steht.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Digitale Sportangebote

Bedarf das Live-Streamen einer Übungsleiter-Stunde eine Rundfunklizenz?

Sollten Sportvereine Fitness-, Gymnastik-, Übungsleiter- Stunden oder Vergleichbares live streamen wollen, sollte dies vorab der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) angezeigt werden. Die Anmeldung erfolgt über die BLM-Website: https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/anzeige-streaming-corona.cfm

Sollten sich Vereine entschließen dauerhaft bestimmte Sportangebote mittels Live-Streaming verbreiten zu wollen oder darüberhinausgehende Inhalte (z. B. Stellungnahmen der/des Vorsitzenden) streamen wollen, müssten sie vorab einen Genehmigungsantrag bei der BLM einreichen, der dann individuell beurteilt wird.

Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musikknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn Trainingsangebote "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.). Dies gilt unabhängig von Corona-bedingten Schließungen der Sportanlage.

Mit der zunehmenden Rückkehr zum öffentlichen Leben hat die GEMA die bisher geltende Kulanzregelung für Onlinerechte zum 31.07.2021 beendet.

GEMA und „virtuelle Trainingsangebote“ – wie verhält sich das?

- Für Inhalte mit Musik der Sportvereine auf YouTube und anderen Plattformen entstehen keine zusätzlichen Lizenzkosten (andere Rechte wie Persönlichkeitsrechte müssen die Vereine selbstverständlich beachten).
- Sportvereine, die mit der GEMA Einzellizenzverträge für Musikknutzungen in Hallen etc. abgeschlossen haben, müssen für die Schließzeiträume keine Lizenzgebühren bezahlen; die Rückzahlungsanträge werden online erfolgen; über das Prozedere werden die Sportvereine gesondert informiert.
- Sollten Sportvereine nach Corona das Kursangebot etc. weiterhin über die Social Media Plattformen anbieten wollen, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Sollten Sportvereine diese Angebote nach Corona weiterhin über die eigenen Homepages anbieten wollen, bedarf es einer Lizenzierung nach dem Tarif VR-OD-10 oder es wird der Pauschalvertrag erweitert.

Zählt auch eine Videotelefonie als Rundfunk und ist folglich GEMA-Pflichtig?

Videotelefonie ist jedenfalls dann kein Rundfunk, wenn die Zugangsdaten den einzelnen Teilnehmern individuell zugänglich gemacht werden, da dann keine Verbreitung an die Allgemeinheit vorliegt.

Werden jedoch die Zugangsdaten breit gestreut und z. B. derart veröffentlicht, dass jede/-r, die/der dem Verein beitrifft, auch automatisch die Zugangsdaten zu den Videokonferenzen erhält, kann im Einzelfall auch eine Verbreitung an die Allgemeinheit zu bejahen sein, sodass in diesen Fällen auch Rundfunk vorliegen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Videokonferenz im „One-Way“-Modus genutzt wird, d. h., dass Information nur vom Konferenzleiter an die Zuschauer verbreitet werden und keine Rückkommunikation ermöglicht wird. Denn dann ist kein Unterschied zum Live-Streaming zu erkennen. Es kommt somit immer darauf an, wie die genutzte Technik eingesetzt wird.

Um in den letzteren Fällen in der gegenwärtigen Situation auf eine aufwändige Prüfung verzichten zu können, empfiehlt sich die Nutzung des weiterhin von den Landesmedienanstalten angebotenen Vereinfachten Anzeigeverfahrens, denn dann ist die/der Anbieter/-in auf jedem Fall auf der sicheren Seite.

Muss ich bei der Abhaltung von Sport- und Gymnastikstunden mittels einer Konferenzsoftware die Bay. Landeszentrale für neue Medien informieren?

Nutzen Sie für digitale Sportangebote Konferenzsysteme, wo die Zugangsdaten nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, so besteht keine Anzeigenpflicht bei der Bay. Landeszentrale für neue Medien. Die Anzeigenpflicht besteht nur, wenn diese Angebote an die Allgemeinheit gerichtet ist.

Was ist hinsichtlich des Datenschutzes bei Online-Kursen zu beachten?

Werden Sportkurse online angeboten, so lässt sich die Information nach Art. 13 DSGVO und die Einholung von Einwilligungen bereits im Rahmen der Anmeldung integrieren:

- Wenn ein bereits bestehender Kurs im Zuge von Corona nunmehr nicht mehr als Präsenz- sondern als Onlinekurs durchgeführt wird, gibt es die Möglichkeit, alle Teilnehmer per Post/Email (soweit die Einwilligung zur Nutzung der E-Mail-Adresse vorliegt) über die Datenschutzinformationen zu informieren oder aber zumindest die Information allen Beteiligten, bevor sie sich in den Kurs im Videosystem einloggen können, zur Verfügung zu stellen.
- Die Teilnahme per Video sollte ausdrücklich freiwillig sein, der entsprechende Hinweis sollte vor Beginn erfolgen.
- Die Voreinstellung sollte ohne (aktive) Kamera sein, so dass der Teilnehmer die Kamera nach der Information über die Freiwilligkeit selbst aktiv einschalten muss.
- Bei Minderjährigen müsste eine von den Eltern unterschriebene Datenschutzinformation vorliegen, wenn der Kurs mit aktiver Videokamera stattfinden soll

Was, wenn Familienmitglieder während eines Online-Kurses mit aktiver Kamera durch das Bild laufen?

Hier wäre ein Hinweis in der Datenschutzinformationen mit aufzunehmen, dass der Teilnehmer dafür Sorge tragen muss, dass er niemanden „mitfilmt“, der hiermit nicht einverstanden ist. Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt dem Teilnehmer.

Hinweis: Es ist unzulässig, wenn andere Teilnehmer beispielsweise einen Screenshot von den Teilnehmern machen und diesen dann im Internet veröffentlichen, da dies das Recht am eigenen Bild der übrigen Teilnehmer verletzt.

Vereins-/Mitgliederversammlungen

Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?

Alle Informationen zur Durchführung von Vereins- bzw. Mitgliederversammlungen finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter www.blsv.de/coronavirus.

Hat die Anwendung der 3G-plus- bzw. 2G-Regelung ggf. Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dieses Recht wird jedoch durch die staatlichen Vorgaben in Form, der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Coronaregeln“ überlagert. Gilt beispielsweise die 3G-Regel so ist der Verein verpflichtet diese Regel einzuhalten; jedes Mitglied kann auch teilnehmen, wenn es will (notfalls mit einem Test). Gilt zum Versammlungszeitpunkt die 2G-Regel, so wird es schon etwas komplizierter, da das Mitglied dann kurzfristig nicht den notwendigen Impfschutz erlangen kann, um an der Versammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sollten die staatliche Vorgabe das persönliche Mitgliedschaftsrecht überlagern und der Betroffene kann dann eben nicht teilnehmen, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen für die gefassten Vereinsbeschlüsse hat.

Um 100-prozentig sicher zu sein, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer dann nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Ja, die Versammlung kann sowohl im Online- als auch im Präsenzformat entsprechend den geltenden Auflagen durchgeführt werden.

Zudem ist der Vorstand aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Allgemein gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wurden erhebliche Erleichterungen für die Durchführung von Online-Versammlungen beschlossen. Es sind nun auch **ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung** die Durchführung von Online-Versammlungen inklusive elektronischer Abstimmung zulässig.

Außerdem ist es durch das Gesetz möglich, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Versammlung in schriftlicher Form abzugeben.

Wie verfare ich, wenn bei der ausfallenden Mitgliederversammlung ein dringender Beschluss, z.B. ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 sind auch schriftliche Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren möglich.

Hierzu müssen alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden, es muss ein Termin, bis zu dem abgestimmt wird, gesetzt werden und es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Nicht geändert wurden die im Gesetz/der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Für die Zweckänderung ist somit nach § 33 Absatz 1 S. 2 BGB nach wie vor die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; für Satzungsänderungen gilt nach wie vor die Dreiviertelmehrheit nach § 33 Abs. 1 BGB (soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht).

Beim Beispiel des neuen Haushaltsplans, sollte der, in der Regel im Vorfeld der Versammlung erstellte Entwurf den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?

Vorstands- und andere Gremiensitzungen können nach den gleichen Regularien wie Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“. Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuziehenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 wird festgehalten, dass in der gegenwärtigen Situation ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dabei reagiert die Bundesregierung auf die Absagen zahlreicher Mitgliedsversammlungen in den Vereinen.

Wie lange ist die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung um ein Jahr verschoben werden musste und der alte Vorstand ein Jahr länger im Amt geblieben ist?

Wenn die ursprüngliche Amtszeit des alten Vorstandes abgelaufen ist und der alte Vorstand vorläufig weiter im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird, beginnt die neue (volle) satzungsmäßige Amtszeit mit der Neuwahl. D. h., die Neuwahl des Vorstandes erfolgt auf die in der Satzung vorgesehene Dauer.

Beispiel:

In der Satzung ist geregelt, dass der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die letzte Wahl erfolgte am 20.4.2019. Der Wahlturnus endet damit am 20.4.2021. Corona bedingt kann in 2021 keine Versammlung abgehalten werden, sondern erst am 20.3.2022. Der alte Vorstand ist bis zum 20.3.2022 weiter im Amt. Der neue Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist daher ab dem Zeitpunkt seiner Wahl bis zum 20.3.2025 im Amt.

Wie lange gelten die Ausnahmeregelungen aus dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“?

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ tritt mit Ablauf des **31. Dezember 2021** außer Kraft.

Vereinsgaststätte

Ab wann kann die Vereinsgaststätte wieder geöffnet werden?

Alle Informationen zur Öffnung der Gastronomie finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter www.blsv.de/coronavirus.

Wie lange gilt die reduzierte Mehrwertsteuer auf Speisen und Getränke?

Die derzeit bis zum 30.06.2021 geltende Sonderregelung zur Senkung der Mehrwertsteuer **auf Speisen** von 19% auf 7% wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies gilt folglich auch für Vereinsgaststätten, die selbst bewirtschaftet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reduzierung nur auf Speisen gilt, nicht für Getränke!

Beispielrechnung:

Schnitzel netto 10,00 €
+ 19 % USt 1,90 €
Preis lt. Speisekarte 11,90 €

Gastwirt muss nur 7 % USt 0,77 €
abführen und hat einen
Mehrgewinn (1,90 € ./ 0,77 €) 1,13 €

Der Mehrgewinn bleibt in der Gastronomie, d. h. die Reduzierung der Umsatzsteuer muss nicht an den Gast weitergegeben werden.

Haftungsfragen / Steuerliche Aspekte

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen musste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Wer ist lt. Verkehrssicherungspflicht Betreiber einer Sportanlage?

Dem Verein obliegt auf dem von ihm genutzten Gelände unabhängig von der Eigentumslage die Verkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Diese Pflichten bestehen sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern (Besuchern etc.). Maßgeblich für die tatsächliche Haftung, damit die Einstandspflicht für Schäden, ist jedoch v.a. die Verschuldensfrage. Verschuldensmaßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Soweit der Verein ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Verletzungen auf dem Gelände zu vermeiden (z.B. Beseitigung Stolperfallen/scharfkantiger Gegenstände, hinreichende Beleuchtung, ordnungsgemäße elektrische Anlagen, standfeste Spielgeräte, gesicherte Tore, Aufsicht im Rahmen des Spielbetriebes etc.) dürfte eine Haftung wohl schwer zu begründen sein.

Wie haftet der Verein gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln. Hierfür benötigt er seine Organe. Der Vereinsvorstand vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich der Verein als juristische Person

berechtigt und verpflichtet. Schuldhaftes Pflichtverletzungen des Vorstandes führen daher bei entsprechend kausalem Schaden grundsätzlich zu einer Haftung des Vereins.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?

Zwischen dem Vorstand und dem Verein besteht ein Vertragsverhältnis entweder in Form eines unentgeltlichen Auftrages oder in Form eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis schuldhaft, sprich vorsätzlich oder fahrlässig, kann hieraus ein Schadenersatzanspruch des Vereins gegen den Vorstand entstehen.

Allerdings schränkt § 31 a BGB die Haftung des unentgeltlich tätigen Vorstandes dahingehend ein, dass dieser dem Verein nur für bei Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schaden haftet, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Abgrenzungskriterium ist dabei der Begriff „unentgeltlich“. Nach der gesetzlichen Regelung ist ein Vorstand auch dann unentgeltlich tätig, wenn er die Ehrenamts-pauschale von maximal € 720,00 erhält. Ist die Aufwandsentschädigung dagegen höher, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Vorstand haftet auch für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.

Fahrlässigkeit bedeutet allgemein die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Insoweit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an. Der Vorstand muss sich daher an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und seiner Aufgabe gewachsene Person üblicherweise anzuwenden pflegt. Mit einem Mangel an Erfahrung oder Befähigung kann keine Exkulpation erreicht werden. Der Vorstand muss hier für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

Wie haftet der Vorstand gegenüber dem Mitglied?

Auch im Hinblick auf die Haftung des Vorstandes gegenüber Mitgliedern gilt die oben beschriebene Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB bei unentgeltlicher Tätigkeit sowie die gleichfalls ausgeführten Grundsätze zu Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Wie haftet der Vorstand gegenüber Dritten?

Wie oben ausgeführt vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Durch Handlungen des Vorstandes für den Verein wird daher grundsätzlich nur der Verein als juristische Person berechtigt und verpflichtet. Pflichtverletzungen des Vorstandes gegenüber Dritten führen daher in aller Regel nicht zu einer persönlichen Haftung des Vorstandes, sondern zu einer solchen des Vereins. Eine praktisch wichtige Ausnahme liegt jedoch vor, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Vorstandsgeschäfte gegenüber Dritten eine unerlaubte Handlung begeht (§ 823 BGB).

Zu beachten ist insoweit v.a., dass die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB nicht gegenüber Dritten, z.B. Besuchern des Vereinsgeländes etc. greift. Insoweit kann auch bei leichter Fahrlässigkeit ein entsprechender Schadenersatzanspruch entstehen. Allerdings regelt § 31 a Abs. 2 BGB, dass der Vorstand, der von einem Geschädigten persönlich in Anspruch genommen wird, bei dem Verein eine Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen kann, soweit er nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

Wie haftet der Trainer/Betreuer/Übungsleiter gegenüber Mitgliedern/Dritten?

Eine solche kommt nur bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung und entsprechend kausalem Schaden in Betracht.

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten.

NEU! Muss ich als Arbeitgeber aufgrund behördlicher Anordnungen eine Vergütung auszahlen?

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 13. Oktober 2021 entschieden, dass ein Arbeitgeber aufgrund behördlich angeordneter Betriebsschließungen in Folge der Corona-Pandemie (z.B. durch Lock-down) nicht verpflichtet ist, den Beschäftigten eine Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und kann somit nicht zur Auszahlung der Vergütung verpflichtet werden. Dies gilt allerdings ausschließlich für Schließungen durch die Corona-Pandemie und nicht für jeglichen Fall von Betriebsschließung aufgrund staatlicher Anordnung.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundeagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Was passiert mit staatsmittelfinanzierten Trainern der Sportfachverbände, die phasenweise "beschäftigungslos" sind? Werden diese weiterhin aus den regulären Staatsmitteln finanziert?

Trainer, die weiterhin (z.B. auf Onlinebasis) ihre Aufgaben im vollen Umfang erfüllen, arbeiten normal weiter und bleiben förderfähig. Es könnte sein, dass Trainer bei weiter anhaltendem Shut-Down nicht mehr den vollen Arbeitsumfang (100%) erfüllen. Für diese Trainer sollte Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Sportfachverband kann, z.B. um die Trainer zu halten, das Gehalt zusätzlich auf 100% aufstocken. Diese Differenz wäre förderfähig.

Bei allen Maßnahmen gilt auch in der momentanen Krisensituation die Vorgabe des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel und damit der Grundsatz der Ausgabenminimierung.

Ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für staatlich geförderte Trainerstellen verpflichtend, wenn derzeit keine 100%ige Arbeitsleistung erbracht wird?

Soweit die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen (insbesondere die eines erheblichen Arbeitsausfalls), ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Prinzip der Ausgabenminderung). Jeder Sportfachverband muss sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln umgehen.

Kann ich eine Entschädigungszahlung beantragen, wenn Mitarbeitende im Verein aufgrund einer behördlichen Anweisung unter Quarantäne gestellt werden?

Das Infektionsschutzgesetz bietet die Möglichkeit, als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten Personen unter Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln. Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaufalles (Nettoentgelt) vor.

Welche Fälle werden von der Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz erfasst?

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz umfasst ausschließlich die Fälle, in denen einzelne Personen (Arbeitnehmer oder auch Selbständige) durch eine gegen sie persönlich gerichtete Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz (z. B. Quarantäneanordnung) **persönlich einen Verdienstaufall** erleiden. Allgemeine Einbußen des Unternehmens, wie Sie etwa durch Betriebsschließungen entstehen, werden nicht erstattet. Bei Beschäftigten wird die Entschädigung in der Regel durch das Unternehmen ausgezahlt, das sich jedoch das Geld erstatten lassen kann.

Wo finde ich weitere Informationen zu Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz?

Weitere Infos, einen FAQ-Bogen und Links zu möglichen Anträgen finden Sie auf der Seite der IHK unter folgendem Link:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverhaeltnisse-Kaendigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/Coronavirus-Auswirkungen-auf-den-Betrieb/>

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Der BLSV führt wieder Präsenzveranstaltungen im Bildungsbereich unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneschutzmaßnahmen durch. Alle Teilnehmenden werden im Vorfeld über unser Buchungsportal QualiNET über die Hygieneschutzmaßnahmen informiert. Selbstverständlich finden auch weiterhin zahlreiche Online-Bildungsveranstaltungen statt.

Wie kann ich meine auslaufende Lizenz verlängern?

Der BLSV bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Zudem haben wir zahlreiche Onlineveranstaltungen in der Sportpraxis und dem Vereinsmanagement, um Ihnen auch über den digitalen Weg eine Lizenzverlängerung zu ermöglichen. Diese Webinare werden mit 2 Unterrichtseinheiten für Ihre Lizenzverlängerung angerechnet. Alle Termine, Themen und Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier im QualiNET.

Zusätzlich werden im Jahr 2021 die Unterrichtseinheiten für Lizenzverlängerungen einer BLSV-Lizenz um vier Jahre von 15 auf 10 reduziert. Diese Verlängerung kann komplett durch Onlineseminare oder durch eine Kombination (Präsenz + Online) erreicht werden. Sie benötigen also „nur“ 10 UE zur Verlängerungen Ihrer BLSV-Lizenz.

Wie kann ich meine ausgelaufene Lizenz aus 2018 und 2019 verlängern?

Bei einer Reaktivierung von Lizenzen im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Lizenz (Ablaufdatum 2018 + 2019) werden im Jahr 2021 **20 Unterrichtseinheiten** zur Reaktivierung benötigt.

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Weiterhin abgesichert bleiben alle Livestreaming-Angebote (z. B. über Zoom) des Vereins. Unabhängig davon, ob der Sport in Präsenz wieder möglich ist. Wichtig ist, dass es sich bei diesem Angebot um eine Vereinsveranstaltung (also Live-Übertragung) handeln muss, nicht versichert sind Sportunfälle, wenn z. B. anhand von YouTube Videos Sport gemacht wird.

Soziales Engagement

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag abgedeckt ist.

Organisation des Vereinsbetriebes

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung, auch wenn diese von außerhalb (z. B. dem eigenen Zuhause) geführt werden.

Sport für Vereinsmitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Erweiterung Sport-Unfallversicherung

Vorübergehend besteht der Versicherungsschutz der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder nicht nur während der Anleitung durch den eigenen Verein, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verein betriebenen Sportart als auch zum Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z. B. auf dem Hometrainer bzw. bei einem allgemeinen Konditionstraining. Einer individuellen Anordnung dieser „Einzelunternehmungen“ durch den Verein bedarf es nicht. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt, bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehören z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die jetzt nicht stattfinden kann? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Sport für Nicht-Mitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Über die Kursteilnehmerkarten besteht auch für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz, wenn der Kurs des Vereins digital angeboten wird.

Veranstaltungen, Projekte und Sportcamps des BLSV

BLSV-Sportcamps

Haben die BLSV-Sportcamps geöffnet?

Die BLSV-Sportcamps und auch die Sportschule Oberhaching haben wieder wie gewohnt geöffnet. Buchungen können daher unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzvorschriften vorgenommen werden.

Was passiert mit den bereits getätigten Buchungen in den BLSV-Sportcamps?

Bereits gebuchte Aufenthalte werden, sofern die Schließungen anhalten, automatisch storniert, solange die Camps geschlossen sind. Getätigte Anzahlungen werden komplett zurückerstattet. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Sportcamp:

- | | | |
|----------------|--------------------------|--------------|
| ○ Haus Bergsee | HausBergsee@blsv.de | 08026 7652 |
| ○ Camp Inzell | Sportcamp-Inzell@blsv.de | 08665 818 |
| ○ Camp Regen | Sportcamp-Regen@blsv.de | 09921 970070 |

Wie sind die Stornobedingungen, wenn ich meine Sportcamp-Buchung stornieren möchte?

Für Aufenthalte im Rahmen der Schließzeiten fallen keine Stornogebühren an. Für Stornierungen ab Zeitpunkt der Wiedereröffnung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Grundsätzlich ist es möglich von dem Vertrag zurückzutreten.

Je nach Zeitpunkt der Stornierung fallen Stornierungsgebühren in Höhe von folgenden Prozentsätzen an:

- Bis 45 Tage vor Anreise: 15 %
- Bis 30 Tage vor Anreise: 40%
- Ab 29 Tagen vor Anreise 70 %

Die AGB sind zudem auf den Websites der Camps (<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportcamps.html>) einsehbar. Gerne kann auch per E-Mail direkt Kontakt mit dem Camp-Leitern aufgenommen werden.

Ich möchte meine Sportcamp-Buchung im Zeitraum nach den Camp-Schließungen stornieren, wie muss ich vorgehen?

Die Stornierung ist wie üblich schriftlich, am besten per E-Mail an das jeweilige Sportcamp zu senden.

Können wir unseren ausgefallenen Sportcamp-Aufenthalt zu einem späteren Zeitpunkt nachholen?

Selbstverständlich sind die Sportcamps bemüht zeitnah einen alternativen Aufenthaltstermin anzubieten, um die Buchung nicht in Gänze absagen zu müssen. Dies ist allerdings von der Belegungsplanung im jeweiligen Sportcamp abhängig. Hier empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportcamp.

Gesundheitssport und Präventionskurse SPORT PRO GESUNDHEIT

Können Präventionskurse aktuell angeboten werden?

Ja, zertifizierte Präventionskurse können im Online-Format als Ausnahmeregelung auch über den 31.03.2021 hinaus auf digitalem Weg (Live-Stream) durchgeführt werden.

Die Regelung greift solange die zum Infektionsschutz erlassenen Regelungen der einzelnen Bundesländer zur Kontaktbeschränkung gültig sind. Dies ist ausdrücklich eine Sonderregelung aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen, die eine Durchführung in Präsenz nicht möglich machen und gilt bis auf Widerruf.

Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen als Live-Übertragung durchgeführt werden?

Momentan können Präventionskurse noch im Online-Format begonnen werden. Die Zentrale Prüfstelle Prävention will rechtzeitig informieren, bis zu welchem Datum spätestens ein Präsenzkurs als Live-Übertragung begonnen werden kann. Der genaue Zeitpunkt hängt davon ab, wann gemäß den Infektionsschutzverordnungen der einzelnen Bundesländer eine Durchführung von Präventionskursen wieder für alle Versicherten in Präsenz zulässig ist.

Sofern ein zertifizierter Präsenzkurs auf digitalem Weg begonnen wurde, kann er auch in dieser Form zu Ende geführt werden. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, den begonnenen Kurs in Präsenz zu Ende zu führen (hybride Form), sofern die Regelungen zum Infektionsschutz dies zulassen. Dies liegt in der Entscheidung der Kursleitungen gemeinsam mit den Teilnehmenden.

Die Regelung gilt auch in Fällen, in denen eine Durchführung in Präsenz für bestimmte Personengruppen nicht möglich ist (z. B. ältere Personen). Die davon betroffenen Kurse können weiter auf digitalem Weg durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie: Zertifizierte Präventionskurse, die statt eines Vor-Ort-Termin als Live-Übertragung stattfinden, sind keine IKT-Angebote gemäß Leitfaden Prävention. Eine Anerkennung als IKT-Angebot ist somit ausgeschlossen.

Was ist bei der Durchführung eines Präsenzkurses als Live-Übertragung zu berücksichtigen?

Ein zertifizierter Präventionskurs, der als Vor-Ort-Veranstaltung konzipiert ist, sollte sich im Fall einer Live-Übertragung vollständig an der Durchführung als Präsenzveranstaltung orientieren. Für die Qualität des Kurses und das Gelingen des zertifizierten Präventionskurses ist der Anbieter bzw. Kursleiter verantwortlich. Zur Herstellung der Transparenz sollte der Anbieter bzw. Kursleiter den Teilnehmenden im Vorfeld konkret erläutern, wie die Live-Übertragung ablaufen wird. Für die Übertragung wird den Anbietern und Kursleitern empfohlen, möglichst auf zertifizierte Videodiensteanbieter zurückzugreifen.

Grundsätzlich sind die Teilnehmenden im Vorfeld darüber zu informieren, welche datenschutzrechtlichen Zustimmungen bei der Nutzung einer Videoplattform notwendig sind. Jeder Teilnehmer entscheidet selbst, ob er damit einverstanden ist.

Rehabilitationssport und Sport in Herzgruppen

Welche Regeln gelten für den Reha-Sport und den Sport in Herzgruppen?

Die aktuellen Regelungen finden Sie auf der Website des BVS unter folgendem Link: <https://bvs-bayern.com/aktuelles/aktuelle-informationen/>

Speziell für Sport in Herzgruppen finden Sie aktuelle Informationen auf der Seite der Herz-LAG unter <https://herzgruppen-lag-bayern.de/index.php/news>.

Deutsches Sportabzeichen

Kann das Deutsche Sportabzeichen weiterhin abgenommen werden?

Alle Informationen zur möglichen Abnahme des Deutschen Sportabzeichens finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter www.blsv.de/coronavirus.

Welche Regelungen gelten für die Verlängerung von Prüferausweisen?

Eine automatische Verlängerung von Prüferausweisen ist nicht vorgesehen -es gelten die im BLSV-Prüferhandbuch vorgesehenen Regelungen und Fristen.

Alle Ausweise mit Ablaufdatum 2020 und 2019 (2018 mit Bestätigung des Kreisreferenten) konnten bei den stattfindenden Fortbildungen 2020, müssen spätestens jedoch 2021 verlängert werden. Für Prüfer deren Ausweis 2019 abgelaufen ist, besteht ausnahmsweise bis Ende 2020 eine Abnahmeberechtigung. Die Prüferfortbildung muss baldmöglichst, spätestens jedoch 2021 erfolgen.

Sportfachverbände / Leistungssport

Wo finde ich weitere Informationen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader?

Alle Informationen hierzu finden Sie in unseren Handlungsempfehlungen unter www.blsv.de/coronavirus.

Sonstige Fragen

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzsicherungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzsicherungen nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Seit dem 1. Juli 2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.